

**Promotionsordnung der Universität Ulm
für die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften
zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften
(Dr. rer. pol.)**

vom 23. Mai 2006

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 04.05.2006 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 23. Mai 2006 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINES

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme, Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

B. PROMOTIONSVERFAHREN

- § 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens
- § 8 Prüfung der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Mündliche Prüfung/Kolloquium
- § 12 Bewertung des Kolloquiums
- § 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung/des Kolloquiums
- § 14 Gesamtnote für die Promotion
- § 15 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde

C. PROMOTION EHRENHALBER

- § 18 Verfahren

D. UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG, ENTZIEHUNG DES DOKTORGRADES

- § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

A. Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

- (1) Für eigenständige wissenschaftliche Leistungen verleiht die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm mit der Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).
- (2) Für besondere Verdienste um die Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss des Fakultätsrats und Zustimmung durch den Senat auch der entsprechende Doktorgrad ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) gemäß § 18 verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich in der Regel aus hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten wissenschaftlichen Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zusammen und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern sowie jeweils einem Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass der Bewerber
 - a) einen Masterstudiengang
 - b) einen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) einen postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG in Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieurwesen, Mathematik oder Informatik mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder an Hand eines Rankings die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.
- (2) In begründeten Fällen können auch Bewerber mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen in Abs. 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Studiengängen mit den Inhalten der in Absatz 1 genannten Studiengänge und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen fest.
- (3) Absolventen eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelorstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anerkannten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den 10 Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule/Berufsakademie nachzuweisen ist, ein Hochschullehrer oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und der Absolvent in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung ist zu ver-

sagen, wenn der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

- (4) Der Bewerber, der die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Dieser setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll im Regelfall nach drei Semestern mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt dem Bewerber über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (5) Ein Studienabschluss einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (6) Eine Überprüfung auf Äquivalenz nach Absatz 2 ist vom Bewerber rechtzeitig vor dem Zulassungsgesuch nach § 5 beim Promotionsausschuss zu beantragen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt dem Antragsteller über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2.

§ 4 Annahme, Ablehnung als Doktorand, Widerruf der Annahme

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorand beantragen. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema und der Hochschullehrer bzw. der habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät anzugeben, der seine Bereitschaft zu deren wissenschaftlicher Betreuung erklärt hat.
- (2) Sofern Absatz 1 vorliegt und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme als Doktorand aus. Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich die Universität zur wissenschaftlichen Betreuung und zur Bewertung einer solchen Dissertation als wissenschaftliche Arbeit.
- (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme des Bewerbers als Doktorand ab,
 - a) wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
 - b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist,
 - c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (4) Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel bis zu vier Jahre. Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Doktorand nach vier Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt. Wer als Doktorand an der Universität Ulm angenommen worden ist, wird in der Regel für die Dauer von längstens vier Jahren immatrikuliert.
- (5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Bewerbers nach

Möglichkeit einen anderen fachkompetenten Hochschullehrer oder anderen fachkompetenten habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften.

B. Promotionsverfahren

§ 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

- (1) Der Doktorand richtet sein Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss den Titel der Dissertation und die genaue Anschrift des Doktoranden enthalten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Fünf Exemplare (auf Wunsch mindestens eines Gutachters zusätzlich in elektronischer Form) einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und angemessenen Darstellung des Arbeitsergebnisses erkennen lassen. Sie muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung, ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie einen Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Doktoranden enthalten.
2. Eine schriftliche Erklärung, dass der Doktorand die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat.
3. Belegstücke der wissenschaftlichen Schriften, die der Doktorand bereits veröffentlicht hat.
4. Die Hochschulzugangsberechtigung, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
5. Das Diplom bzw. die Masterurkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Studienabschlusszeugnis
6. Die Promotionsurkunde, sofern der Doktorand schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.
7. Eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Promotionsverfahren.
8. Der Nachweis, dass die letzten zwei Semester des zum Abschluss nach § 3 führenden Studiums oder dass eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität Ulm absolviert wurden. Liegt dieser Nachweis nicht vor, beschließt der Promotionsausschuss über Ergänzungsleistungen.
9. Ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Erklärung des Doktoranden, dass keine Strafverfahren gegen ihn laufen. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Ulm kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
10. Vorschläge für die Gutachter (§ 8) und das Wahlmitglied der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 11).
11. Schriftliche Kurzdarstellung von zwei Thesen gemäß § 11 Abs. 1

- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, beschließt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Doktoranden mit.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ein Doktorand, der in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuchs. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus:
 1. Der Prüfung der als Dissertation eingereichten wissenschaftlichen Arbeit durch den Promotionsausschuss.
 2. Der mündlichen Prüfung.
 3. Der Veröffentlichung der Dissertation.
- (2) Die Dissertation kann in Deutsch oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abgefasst werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 8 Prüfung der Dissertation

- (1) Anschließend an die Eröffnung eines Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür zwei Gutachter aus der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm sowie einen Gutachter, der einer anderen Universität angehört. Als Gutachter können nur Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitäten bestellt werden. Der Promotionsausschuss kann hierbei vom Vorschlag des Doktoranden abweichen.
- (2) Ein Gutachter soll in der Regel derjenige Hochschullehrer bzw. habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter sein, unter dessen Betreuung die Dissertation angefertigt wurde.
- (3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist mindestens je ein Gutachter aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.
- (4) Die durch den Promotionsausschuss als Gutachter bestellten Hochschullehrer und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Ulm können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens drei Monate (diese Frist wird nur durch den Jahresurlaub unterbrochen) nach seiner Bestellung vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen.

(2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 3,3 sind ausgeschlossen.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „summa cum laude“ auszuzeichnen. Der Vorschlag ist zu begründen.

(4) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt der Promotionsausschuss den Hochschullehrern und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden.

(5) Haben alle Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter fest.

§ 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

(1) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss noch ein weiterer Gutachter bestellt. Die Auslage nach § 9 Abs. 4 kann dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens beginnen. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachter über die Ablehnung oder die Annahme der Dissertation und stellt bei Annahme die Bewertung fest.

(2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachter, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.

(3) Empfehlen die gemäß § 8 bestellten Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest und schließt das Promotionsverfahren gemäß § 17 Abs. 3 ab. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.

(4) Hat ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann er beim Promotionsausschuss eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragen. Der Promotionsausschuss fordert den Doktoranden auf, die Dissertation nach Bereinigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Hält der Doktorand die Neuvorlagefrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei bei der Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung des Gutachters zu den Korrekturen als angenommen.

§ 11 Mündliche Prüfung/Kolloquium

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium durchgeführt. Zunächst hält der Doktorand einen etwa 20minütigen Vortrag über seine Dissertation. Daran schließt sich eine etwa einstündige Disputation an. Sie soll sich zunächst über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Doktoranden und über grundlegende Probleme seines Fachgebietes erstrecken. Zum Abschluss diskutiert und verteidigt der Doktorand zwei wirtschaftswissenschaftliche Thesen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Arbeit stehen und Fachgebiete betreffen, die an der Universität Ulm ausreichend vertreten werden. Der Promotionsausschuss kann die Thesen auch ablehnen und die Einreichung von Alternativen verlangen.
- (2) Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören: Mindestens zwei der Gutachter, mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses sowie ein vom Doktorand benanntes Wahlmitglied, das Hochschullehrer oder habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm sein muss. Das Kolloquium findet unter Leitung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder eines von ihm benannten Vertreters des Promotionsausschusses statt.
- (3) Bei der Bestellung des vom Doktoranden benannten Wahlmitglieds soll der Promotionsausschuss gewährleisten, dass die Kernfächer des Fachgebietes oder der Fachgebiete, dem bzw. denen die Dissertation des Doktoranden zuzurechnen ist, durch Prüfer in der Prüfungskommission vertreten sind. Im Hinblick hierauf kann vom Vorschlag des Doktoranden abgewichen werden.
- (4) Sofern Mitglieder des Promotionsausschusses, die der Prüfungskommission angehören, dem zu prüfenden Fach fern stehen, können sie sich bei der Abstimmung über das Ergebnis des Kolloquiums der Stimme enthalten, wenn sie dies mindestens drei Tage vor dessen Beginn feststellen lassen und wenn an ihre Stelle ein diesem Fach näher stehender Hochschullehrer bzw. habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses als stimmberechtigter Prüfer förmlich bestellt wird.
- (5) Zum Kolloquium werden die Hochschullehrer bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, der Rektor und die Prorektoren, die nicht für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sind und die Dekane der anderen Fakultäten eingeladen. Sie haben beim Kolloquium das Recht, Fragen zu stellen und beratende Stimme bei der Schlussitzung.
- (6) Das Kolloquium ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinne umfasst die Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossener Hochschulbildung die nicht aufgrund des Absatzes 5 teilnahmeberechtigt sind. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (7) Der Termin des Kolloquiums wird unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss festgelegt und dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden festgesetzt werden.
- (8) Termin und Ort des Kolloquiums werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (9) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (10) Nach bestandenem Kolloquium wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren (Promotionsverfahren) nach § 15 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 13 verfahren.

§ 12 Bewertung des Kolloquiums

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Prüfungskommission über die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden. Jedes Kommissionsmitglied gibt sodann einzeln seine Bewertung ab. Diese kann lauten:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = genügend oder

4 = nicht ausreichend.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Note um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 3,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Endnote 3 oder besser ist.

§ 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung/des Kolloquiums

- (1) Versäumt der Doktorand ohne triftigen Grund einen ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Doktorand sie nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.
- (3) Beantragt ein Doktorand die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht er eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Gesamtnote für die Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an das Kolloquium anschließenden Schlusssitzung durch die Prüfungskommission festgestellt.
- (2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 9 Abs. 5 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 3 Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 12 (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der beiden Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel
- | | | |
|---------------------|-----|---|
| kleiner als | 1,5 | die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude) |
| 1,5 bis kleiner als | 2,5 | die Gesamtnote gut (cum laude) |
| 2,5 bis | 3,0 | die Gesamtnote bestanden (rite) |
- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote „ausgezeichnet“ (summa cum laude) festgestellt werden, falls die Promotionsleistungen im ungerundeten Mittel mit 1,0 beurteilt werden und mindestens einer der Gutachter über die Dissertation einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Hierzu muss jedoch ein gesonderter, einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission erfolgen.

§ 15 Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Nachdem das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen des Promotionsverfahrens festgestellt ist, wird es dem Doktoranden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 14 stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine für ein Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtnote aus.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Zum Abschluss eines in den wissenschaftlichen Prüfungen erfolgreichen Verfahrens muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit über die Universitätsbibliothek zugänglich gemacht werden.
- (2) Hierzu ist der Doktorand verpflichtet, unentgeltlich 15 Exemplare seiner als Promotionsleistung anerkannten Dissertation in Buch- oder Fotodruck einzureichen (Pflichtexemplare). Sie müssen ein besonderes Titelblatt besitzen aus dem Titel, Verfasser, die Namen der Gutachter, das Promotionsdatum sowie der Name des Dekans, unter dessen Amtszeit die Gesamtnote festgestellt wurde, ersichtlich sind.
- (3) Stattdessen kann der Doktorand nach Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die Veröffentlichung seiner vollständigen Dissertation auch eine der folgenden Wiedergabeformen unter den jeweils genannten Voraussetzungen wählen. Bei Form (b) kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag von der Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 Befreiung erteilen.
 - a) Mikro-Reproduktion. Voraussetzung: Die Mikro-Reproduktionen müssen bibliothekarisch zulässig sein und sie müssen den Inhalt der Dissertation, insbesondere den der Abbildungen, ohne Informationsverlust wiedergeben. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Leiter der Universitätsbibliothek bzw. aufgrund schriftlicher Stellungnahme der Gutachter über die Dissertation. Es sind 50 Mikro-Reproduktionen und 2 Exemplare der Originalform der Dissertation abzuliefern.
 - b) Wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur drei Pflichtexemplare abzuliefern. Diese müssen ein gesondertes Titelblatt nach Absatz 2 Satz 2 besitzen. Bei Veröffentlichungen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift gilt als Abgabedatum die endgültige Annahme der Arbeit durch den Herausgeber der Zeitschrift.
 - c) Die Veröffentlichung in elektronischer Form. Dabei ist der Universitätsbibliothek die Dissertation in Form einer maschinenlesbaren Datei zur Verfügung zu stellen. Die Universitätsbibliothek legt die Formatvorgaben fest. Zusätzlich muss der Doktorand schriftlich erklären, dass die elektronische Version mit der genehmigten Fassung der Arbeit in Form und Inhalt übereinstimmt.
- (4) Ein Muster der für die Veröffentlichung vorgesehenen Exemplare der Dissertation gemäß Absatz 2 oder 3 a) und b) ist zuerst dem Betreuer abzugeben. Dieser – oder falls kein Betreuer vorhanden ist, einer der Gutachter – bestätigt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die inhaltliche Übereinstimmung mit der eingereichten Dissertation. Sodann liefert der Doktorand die in Absatz 2 oder 3 genannte Anzahl von Pflichtexemplaren bei der Universitätsbibliothek Ulm ab. Diese schickt dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bestätigung hierüber. In dem in Absatz 3 c) genannten Fall überträgt der Doktorand der Universität im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek das Recht, diese Form der Dissertation elektronisch zu speichern und in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen.

- (5) Die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Die Abgabefrist kann vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden, höchstens jedoch um ein weiteres Jahr. Bei Überschreitung der Frist erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte, es sei denn, der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde

- (1) Unmittelbar nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine vorläufige amtliche Bescheinigung über die Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen ausgestellt. Ihre Gültigkeit ist auf 8 Monate zu beschränken.
- (2) Nach Nachweis der Veröffentlichung wird die Promotion vollzogen, indem der Dekan dem Doktoranden die Promotionsurkunde aushändigt. Diese ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 14) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung nennen und vom Rektor und vom Dekan unterschrieben sein. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. pol.“ berechtigt. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde (auch in lateinischer Sprache) gegen Unkostenerstattung ausgestellt werden.
- (3) Wird das Promotionsgesuch gemäß § 10 oder § 13 abgelehnt, muss dem Doktoranden eine vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt werden.

C. Promotion ehrenhalber

§ 18 Verfahren

- (1) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf der Zustimmung des Senats der Universität Ulm.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind und die vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet ist.

D. Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Doktorand beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.

- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Akteneinsicht

Auf Antrag ist dem Doktoranden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt werden. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

E. Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der Universität Ulm für die Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) vom 15. Februar 1990, W.u.K. S. 169, erste Satzung zur Änderung dieser Promotionsordnung vom 15. September 1993, W.u.F., S.324 sowie zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 22. Juli 1997, W., F., u. K S.259 außer Kraft. Vorbehaltlich dieser Regelung können Doktoranden, die die Promotion nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 15. Februar 1990, W.u.K. S. 169, zuletzt geändert am 22. Juli 1997, W., F., u. K S.259 begonnen haben, entweder das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder auf Antrag beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der neuen Promotionsordnung abschließen.

Ulm, den 23. Mai 2006

gez.
Prof. Dr. K. J. Ebeling
- Rektor -